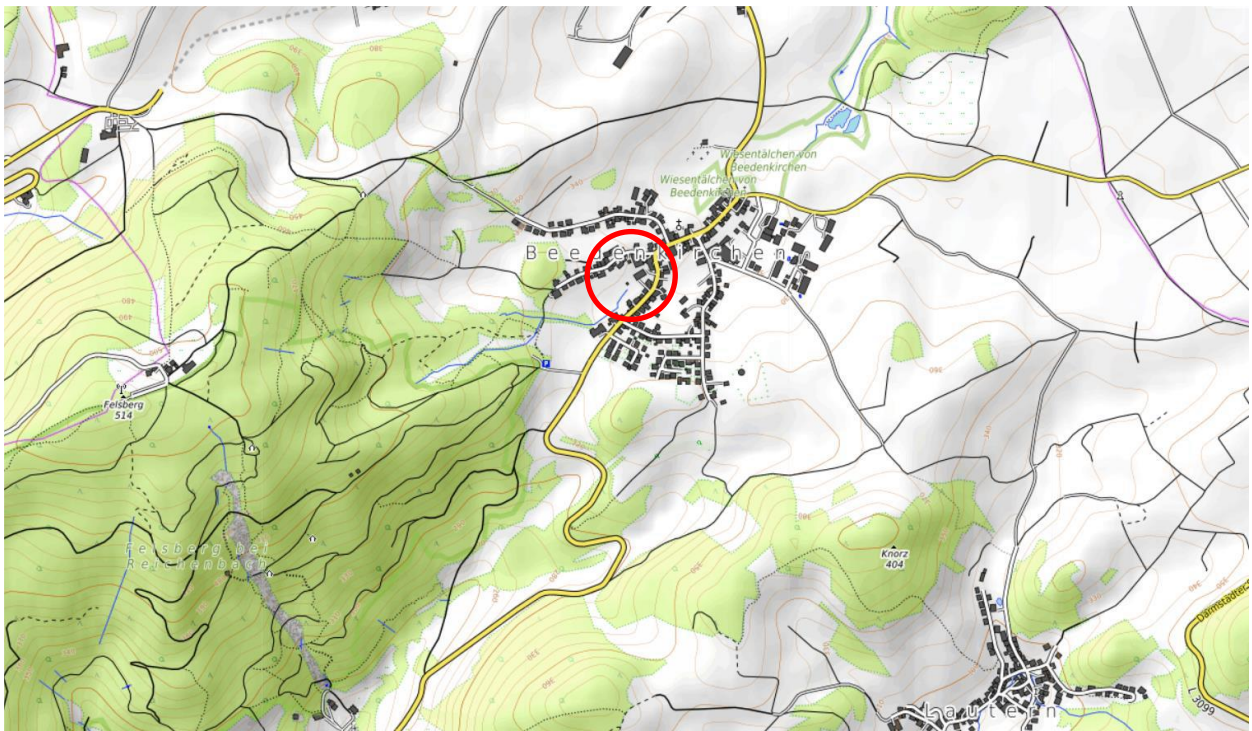




**Gemeinde Lautertal**

## **Bebauungsplan „Westlich Reichenbacher Straße“ im Ortsteil Beedenkirchen**



(Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA))

### **Belange von Natur und Landschaft**

- Informationen zu Struktur und Ausstattung des Geltungsbereichs
- Artenschutzfachliche Einschätzung

Dezember 2021

Bearbeitet durch:  
Contura  
Landschaft Planen  
Birkenstraße 24  
64579 Gernsheim

unter Mitarbeit von:  
B. Sc. Ing. (FH) Felix Golla  
Traisaer Brunnengasse 12  
64367 Mühlthal

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft.....</b>	<b>3</b>
<b>I.1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
<b>I.2</b>	<b>Lage und Abgrenzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>I.3</b>	<b>Bestand und Bewertung von Biotopen/Nutzungen und Strukturen .....</b>	<b>5</b>
<b>I.4</b>	<b>Artenschutzfachliche Einschätzung des vorliegenden Habitatpotentials .....</b>	<b>8</b>
I.4.1	Fledermausarten.....	8
I.4.2	Vogelarten .....	8
I.4.3	Reptilien.....	9
I.4.4	Xylobionte Käfer.....	9
I.4.5	Amphibien & Libellen .....	9
I.4.6	Tag- und Nachtfalter .....	9
<b>I.5</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>10</b>
I.5.1	Zusammenfassende Biotopbewertung: .....	10
I.5.2	Zusammenfassung Artenschutz.....	10
<b>I.6</b>	<b>Maßnahmen und Festsetzungen.....</b>	<b>11</b>
I.6.1	Maßnahmen zum Artenschutz .....	11
I.6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sonstiger Umweltauswirkungen: .....	11

## Anlagen:

Anlage 1: Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen

## I. Belange von Natur und Landschaft

### I.1 Allgemeines

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (auch in Verbindung mit § 13b BauGB) ist kein Umweltbericht erforderlich. Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB entstehen somit formal keine zusätzlichen planungsbedingten Eingriffe. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Ganz im Sinne des § 13b BauGB handelt es sich bei der Planung um ein Vorhaben mit teilweiser Einbeziehung von Außenbereichsflächen unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (Überbaubare Fläche unter 10.000 m<sup>2</sup>).

Um die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen des Verfahrens angemessen berücksichtigen zu können, wurde eine Bestandserhebung der Biotope und Nutzungen durchgeführt und in einer Bestandskarte dargestellt. Eine artenschutzfachliche Einschätzung erfolgt auf Grundlage der angetroffenen Strukturen und Beobachtungen.

Hieraus leiten sich verschiedene Maßnahmen ab, die im B-Plan festgesetzt werden.

### I.2 Lage und Abgrenzungen

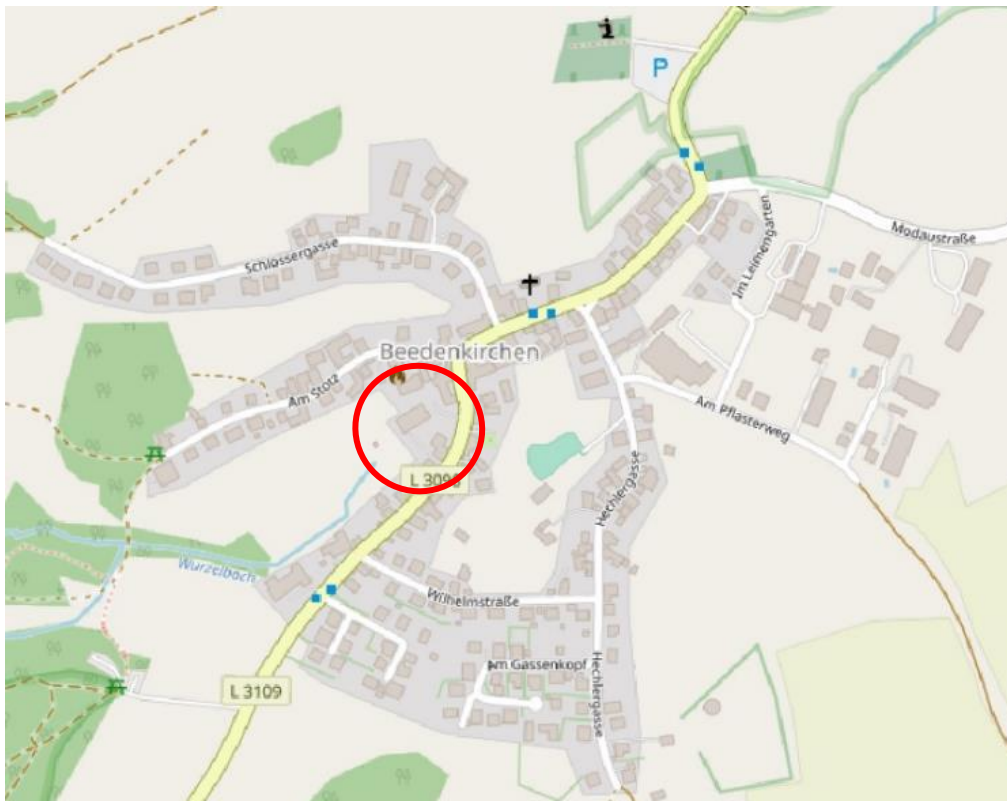


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs zentral in Beedenkirchen



Abbildung 2: Luftbild mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes (gelb umrandet)



Abbildung 3: Luftbild mit dem faunistischen Untersuchungsgebiet (rot umrandet)

### I.3 Bestand und Bewertung von Biotopen/Nutzungen und Strukturen

Bestand und Nutzungsstrukturen wurden bei einer Erstbegehung am 29.09.2021 erfasst.

Zur informellen Einordnung (eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht vorgesehen) erfolgt die Bestandsbeschreibung und eine Biotopeinstufung in Anlehnung an die aktuelle Hessische Kompensationsverordnung (KV).

Dargestellt wird der angetroffene Zustand. Die angegebenen Maße der Gehölze sind grob gemessen (Stammdurchmesser) oder geschätzt. Abkürzungen: Dm = Stammdurchmesser in 1,0 m Höhe; H = Höhe des Baumes; KD = Kronendurchmesser.

Dem Plan „Bestand“ (s. Anlage 1) sind die Abgrenzung der Biotoptypen und die Verortung der Bäume zu entnehmen.

#### Übersicht:

Der Bebauungsplan überplant im östlichen Teil weitgehend bereits versiegelte / bebaute Flächen. Hier befinden sich im südöstlichen Teilbereich zwei Wohnhäuser und nördlich davon eine Halle mit Heizungs- und Sanitärbetrieb. Ferner sind westlich angrenzend dem Heizungs- und Sanitärbetrieb zugehörige Stellplätze vorhanden. Im Bereich der Parkplätze befinden sich zwei Obstbäume und ein weiterer in einer Rasenfläche östlich davon, die im Rahmen der vorliegenden Planung zum Erhalt festgesetzt werden.

Im westlichen Teil des Plangebiets – dem Bereich der eigentlichen Siedlungserweiterung mit neuem Baufenster - ist neben Parkplätzen eine intensiv gepflegte Grünlandfläche anzutreffen, das als Freizeitgrundstück genutzt wird. Dort befindet sich auch eine kleine Hütte, die im Rahmen des geplanten Bauvorhabens abgebrochen wird.

Südlich der vorhandenen Parkplatzflächen befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs ein kleiner Bachlauf (Wurzelbach). Dieser verläuft dann verrohrt auch innerhalb des Plangebiets, tangiert jedoch den neu zu schaffenden Wohnbereich nicht.

#### **Die Flächen / Strukturen im Einzelnen:**

##### Rasenflächen:

a) Rasenfläche im Westen: Häufig gemähte Wiese, die als Freizeitgrundstück genutzt wird, mit darauf stehender geschlossener Holzhütte / Gartenhütte. Die Grünfläche ist struktur- und artenarm und daher von einem geringen bis mäßigen naturschutzfachlichen Wert.



Abbildung 4: Häufig gemähte Grünfläche mit Freizeitnutzung im Bereich des neuen Baugrundstücks

Kennzeichnende Arten innerhalb der Wiese sind Weißklee (*Trifolium repens*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) sowie Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Ein Walnussbaum (*Juglans regia*) und

eine Kirsche (*Prunus avium*), die in Luftbildern noch zu erkennen sind, wurden vor ca. zwei Jahren gefällt, da sie abgängig waren.

Aus faunistischer Sicht ist dieser Teilbereich als relativ geringwertig einzustufen. Es fehlen v.a. vertikale Strukturen, die für wertgebende Arten (Vögel und Reptilien, potenziell auch Amphibien) einen wichtigen Aspekt darstellen. Die vorgefundene Gartenhütte weist keine Anzeichen einer Besiedlung oder Nutzung durch Fledermaus- oder Vogelarten auf.

b) Weitere kleine Wiesen-/ Rasenflächen im Siedlungszusammenhang befinden sich südlich und weiter östlich der Parkplätze. Diese sind ebenfalls häufig gemäht und artenarm mit ähnlichem Artenspektrum wie a).

*Einstufung nach KV: Die Rasenflächen werden als Biotoptyp 11.221 (Arten- und strukturarme Hausgärten, strukturarme Grünflächen im besiedelten Bereich, 14 WP/m<sup>2</sup>) eingestuft.*

#### Gehölze:

Laubbäume: In der parkplatznahen Grünfläche (s. Abb. 5) befinden sich zwei Apfelbäume, Dm 40 – 50 cm, Höhe 5-6 m, KD 6 – 8 m. Das Alter der Bäume beträgt schätzungsweise 60 Jahre. Ein weiterer Laubbaum (Dm ca. 50 cm, Höhe 14 m, KD 8 m) steht in dem Rasen etwas weiter östlich. Alle drei Laubbäume sind zum Erhalt festgesetzt.



Abbildung 5: Rasenflächen südlich der Parkplätze mit Apfelbäumen im Hintergrund

*Einstufung nach KV: Die Laubbäume werden als Biotoptyp 04.110 mit 34 WP/m<sup>2</sup> (im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunterliegenden Biotoptyp) eingestuft*

#### Standortfremde Hecken:

Regelmäßig in Form geschnittene Zypressenhecke (s. Abb. 6) an der Lagerhalle zur Freizeitwiese hin, ca. 3,00 m hoch. Diese nicht heimische Nadelgehölzhecke ist von geringem naturschutzfachlichem Wert und aufgrund der Gestaltung/Nutzung ohne besondere Bedeutung für die Fauna. Eine Erhaltung wird nicht festgesetzt.

*Einstufung nach KV: Biotoptyp 02.500, Standortfremde Hecken, (20 WP/m<sup>2</sup>).*



Abbildung 6: Standortfremde Zypressenhecke (Typ 02.500)

Weitere Nutzungstypen:

Relativ große Flächen (deutlich über 60 %) des Geltungsbereichs nehmen bereits bebaute und versiegelte Flächen ein. Nutzungstypen sind hier:

Typ 10.510: Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen, Asphalt (Öffentliche Straßen)

Typ 10.520: Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster (Wege und Hofflächen im Umfeld der Bestandsbebauung).

Typ 10.530 Teilversiegelte Flächen / Schotterflächen (Parkplatzflächen)

Typ 10.710: Dachflächen nicht begrünt

Typ 10.715: Dachflächen nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung

Diese Nutzungstypen sind naturschutzfachlich von sehr geringer Bedeutung.

## I.4 Artenschutzfachliche Einschätzung des vorliegenden Habitatpotentials

Als Datengrundlage für diese Einschätzung dient die Begehung am 29.09.2021

### I.4.1 Fledermausarten

Innerhalb des Vorhabenbereichs wurden keine geeigneten Quartiere für baumhöhlengebundene Fledermausarten festgestellt. In den Bäumen wie auch der beschriebenen Zierhecke fehlen entsprechende Strukturen wie Risse, Spalten oder ausgeprägte Höhlungen. Eine Nutzung des Luftraums über den Freiflächen nahe den Siedlungsgebäuden als Teilnahrungshabitat hingegen ist insbesondere für synanthrope Arten wie etwa die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) durchaus anzunehmen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit resultiert hieraus nicht.

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf diese Tiergruppe sind somit nicht zu erwarten.

### I.4.2 Vogelarten

#### *Vogelgilde Gehölzfreibrüter*

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. In Hinblick auf die artenschutzrechtliche Behandlung sind kleinere Freibrüter (z.B. Amsel, Zaunkönig, Heckenbraunelle) anders einzustufen als mittlere (wie Raben oder Elstern) und große Freibrüter (Horstbrüter: viele Greifvögel).

Kleine Freibrüternester werden jedes Jahr aufs Neue angelegt. Daher verliert das Nest nach dem Verlassen seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Durch eine Rodungszeitenregelung ist die Zerstörung aktuell genutzter Nester auszuschließen. Sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes in der nächsten Brutperiode vorhanden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, und es tritt kein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 ein, wenn das nicht mehr genutzte Nest in der fortpflanzungsfreien Periode entnommen wird.

Die Nester mittlerer und größerer Freibrüter werden dagegen häufig mehrfach besetzt und genutzt. Eine ersatzlose Entnahme / Zerstörung auch in der brutfreien Zeit ist artenschutzrechtlich somit unzulässig.

Im Eingriffsbereich befindet sich die nichtheimische, als Formhecke gestaltete Zypressenhecke. Derlei Heckenstrukturen werden selten bis gar nicht von Vögeln als Bruthabitat angenommen. Entsprechend waren Hinweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte (Nester) nicht festzustellen.

Nichtsdestotrotz werden zur sicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Bebauungsplan Festsetzungen zur Begrenzung des zulässigen Rodungszeitraums von Gehölzen getroffen (detailliert dargestellt in Kapitel I.6 „Festsetzungen und Maßnahmen“).

Mit Umsetzung dieser Maßnahme sind artenschutzrechtliche Konflikte mit § 44 Abs.1 BNatSchG nicht zu erwarten.

#### *Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter*

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt.

Im Geltungsbereich sind allerdings keine Höhlenbäume vorhanden.

Artenschutzrechtlich relevante Baumstrukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbrütender Vogelarten dienen könnten, wurden somit nicht festgestellt. Alle grundsätzlich perspektivisch infrage kommenden Bäume (drei größere Laubbäume) werden überdies zum Erhalt festgesetzt.



Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf diese Tiergruppe sind somit nicht zu erwarten.

#### *Vogelgilde Bodenbrüter*

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen festgestellt, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten. Bedingt durch die Nutzung der Wiese durch Hauskatzen und häufige Mahd ist ein Vorkommen von Bodenbrütern unwahrscheinlich.

Nichtsdestotrotz werden zur sicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Bebauungsplan Festsetzungen zur Baufeldfreimachung getroffen, um dem Schutz von bodenbrütenden Vögeln während der Brutzeit in jedem Fall Rechnung zu tragen. (detailliert dargestellt in Kapitel I.6 „Festsetzungen und Maßnahmen“).

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf diese Tiergruppe sind somit nicht zu erwarten.

### **I.4.3 Reptilien**

Im Vorhabenbereich sowie angrenzend fehlen essenzielle Habitatstrukturen wie geeignete Sonnenplätze und grabfähiges, drainiertes Substrat für die Eiablage und -entwicklung. Des Weiteren fehlen vertikale Strukturen und pflanzliche Biomasse für die Etablierung und Entwicklung von Insekten, die als Nahrungsgrundlage für Eidechsen dienen. Das Vorkommen von Zauneidechsen kann in diesem Areal als unwahrscheinlich betrachtet werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf diese Tiergruppe sind somit nicht zu erwarten.

### **I.4.4 Xylobionte Käfer**

Im Vorhabenbereich fehlen geeignete Habitatbäume, die in der Zerfallsphase sind und erst dann angenommen werden. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) benötigt große Höhlen alter Laubbäume. Diese sind im Geltungsbereich nicht anzutreffen.

Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) besiedelt alte Eichen in sonniger Lage, also typischerweise mächtige Altbäume in Hartholzauen, an Waldrändern, in Alleen und parkartigen Landschaften. Diese Laubbaumart ist im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen.

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf diese Tiergruppe sind somit nicht zu erwarten.

### **I.4.5 Amphibien & Libellen**

Rund 10 m südlich des Geltungsbereichs existiert ein kleiner Bachlauf (Wurzelbach). Dieser verläuft dann verrohrt auch innerhalb des Vorhabenbereichs. Aufgrund der ungünstigen Ausstattung und Ausprägung des Gewässers ist ein Vorkommen von Amphibien und Libellen im Gebiet auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf diese Tiergruppen sind somit nicht zu erwarten.

### **I.4.6 Tag- und Nachfalter**

Für die streng geschützten Tag- und Nachfalter fehlen die bedeutungsvollen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)

- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfblättriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf diese Tiergruppen sind somit nicht zu erwarten.

## **I.5 Zusammenfassung**

### **I.5.1 Zusammenfassende Biotopbewertung:**

#### Zusammenfassende Bestandsbewertung:

Die Flächen des Geltungsbereichs sind überwiegend bereits versiegelt oder bebaut und entsprechend naturschutzfachlich weitgehend ohne Bedeutung. Höherwertiger sind die Grünflächen im Gebiet, die jedoch als struktur- und artenarme, häufig gemähte Wiesen- bzw. Rasenflächen naturschutzfachlich auch nur gering bis mäßig bedeutsam sind. Von geringem bis mäßigem naturschutzfachlichen Wert ist auch die gepflanzte, nichtheimische Zypressen-Formhecke. Naturschutzfachlich hochwertig sind allein die Laubbäume, die daher auch zum Erhalt festgesetzt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht anzutreffen.

### **I.5.2 Zusammenfassung Artenschutz**

Die artenschutzfachliche Abschätzung auf Grundlage der Biotopaufnahme und ein erstes Screening lässt für keine der europarechtlich geschützten Arten eine potentielle Beeinträchtigung bzw. artenschutzrechtliche Konflikte mit § 44 Abs.1 BNatSchG erwarten.

Zur sicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden Maßnahmen zu folgenden Aspekten festgesetzt:

- Gehölzschutz
- Begrenzung des zulässigen Rodungszeitraums von Gehölzen
- Regelungen zur Baufeldfreimachung
- Verschluss von Bohrlöchern
- Minimierung von Lockeffekten für Insekten
- Sicherung von Austauschfunktionen

## I.6 Maßnahmen und Festsetzungen

### I.6.1 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

- Gehölzschutz: Zum Erhalt der festgesetzten Bäume sind diese bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 gegen Beschädigung zu schützen.
- Begrenzung des zulässigen Rodungszeitraums von Gehölzen: Die Beseitigung und das auf den Stock setzen von Gehölzen sowie deren Rückschnitt ist in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig.
- Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

- Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Um beleuchtungsbedingte Lockeffekte und Totalverluste bei der lokalen Insektenfauna zu minimieren, sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs ( $\leq 3.000$  Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig. Daher sind zur Minimierung von Lichtquellen die Lampen nach unten abstrahlend anzuordnen oder abzuschirmen, so dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen. Die nächtliche Beleuchtung sollte zudem auf das zeitlich und räumlich notwendige Maß beschränkt werden.
- Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden ist bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten. Die Errichtung von Mauersockeln unter Zäunen ist nicht zulässig.

### I.6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sonstiger Umweltauswirkungen:

- Um eine angemessene Durchgrünung des Wohngebiets zu gewährleisten, ist auf den Baugrundstücken je angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum-Hochstamm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bestandsbäume sind hierauf anzurechnen.
- Im Sinne einer Ortsrandeingrünung und zur optischen Abgrenzung sind im Westen des Plangebiets Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in einer Breite von 4 m vorzusehen.
- Zum Schutz der Umwelt, insbesondere zum Schutz von Insekten, sowie zur dauerhaften Durchgrünung des Plangebiets sind alle Pflanzungen extensiv zu unterhalten und zu pflegen

(keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze und abgängige Gehölze, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gerodet werden müssen, sind nachzupflanzen.

- Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind aus Gründen des Landschaftsbildes und des Biotopschutzes zu erhalten.
- Bei allen Anpflanzungen bzw. bei der Nachpflanzung abgestorbener oder abgängiger Gehölze sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze mit vorgegebenen Mindestpflanzqualitäten zu verwenden. Zur Erleichterung für Bauherrschaft und Architekten wird in diesem Zusammenhang eine Liste von geeigneten Gehölzarten empfohlen, in der Gehölze zur besonderen Unterstützung der Hummel-, Bienen- und Insektenweide (sehr gutes Nektar- und/oder Pollenangebot) besonders gekennzeichnet sind. Das Anpflanzen von Hybridpappeln und Nadelbäumen ist unzulässig.
- Um weitere „Grün-Akzente“ zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets zu setzen, wird empfohlen, Dachflächen extensiv zu begrünen und größere Fassaden mit geeigneten Kletter- oder Rankpflanzen aus einer empfohlenen Gehölzliste zu bepflanzen. Durch die Ausführung von extensiven Dachbegrünungen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden und gleichzeitig eine für Insekten und auch Vögel als Habitat nutzbare Fläche geschaffen werden. Dachbegrünung wirkt sich darüber hinaus günstig auf den Niederschlagswasserabfluss aus, indem dieser durch Rückhaltung und Verdunstung minimiert und im Übrigen gedrosselt wird.